

Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Julia Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Feuerwehrförderung im Überblick

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wann die drei letzten Anpassungen an der Höhe der Festbeträge für Zuwendungen aus der Anlage zu Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV) vorgenommen wurden;
2. um welchen Betrag die einzelnen Festbeträge jeweils angepasst wurden;
3. wie hoch die Fördersummen des Landes für die Feuerwehr in den letzten fünf Jahren jeweils waren;
4. wie hoch nach ihrer Kenntnis damit der tatsächliche Anteil des Landes an der Finanzierung der kommunalen Feuerwehren in den letzten fünf Jahren, gemessen an deren Gesamtbedarf, jeweils war;
5. welche Förderanträge, Projekte usw. von den zuständigen Stellen im abgefragten Zeitraum nicht bewilligt werden konnten, zumindest unter Darstellung des Zwecks bzw. Inhalts der beantragten Vorhaben sowie der Höhe, in denen den jeweiligen Anträgen nicht entsprochen werden konnte;
6. wie viele Vorhaben es nach ihrer Kenntnis gar nicht erst in das Antragsstadium geschafft haben, da bereits vorab mitgeteilt werden konnte, dass für diese keine Förderung möglich sein würde oder dieses anderweitig bekannt war;

7. welche Erkenntnisse ihr über in den letzten Jahren aufgetretene Preissteigerungen, Lieferengpässe und Materialknappheit allgemein sowie insbesondere im Hinblick auf den möglichen Bedarf bei Material, Fahrzeugen usw. für die Feuerwehren vorliegen;
8. welche Entwicklung die Preise für Einsatzfahrzeuge, beispielsweise für LF 10, HLF 10 oder TLSF 2000, in den letzten zehn Jahren nach ihrer Kenntnis genommen haben;
9. wie sich unter Bezugnahme auf die Berichtsbitten Ziffern 2 und 8 somit die prozentuale Kostensteigerung der Einsatzfahrzeuge im Vergleich zu den prozentualen Anpassungen der jeweiligen Festbetragszuschüssen in den vergangenen zehn Jahren darstellt;
10. inwieweit sie anhand dessen zu dem Ergebnis kommt, dass der Finanzierungsanteil des Landes an der kommunalen Anschaffung von Fahrzeugen und den Investitionen für Feuerwehrgebäuden im Vergleich zu den jeweiligen Kosten gesunken oder gestiegen ist, zumindest unter Darstellung einer Bewertung des Trends bzw. Ergebnisses;
11. auf welche Weise sie sicherstellt, dass Preissteigerungen im Rahmen des gewählten Modells der Festbetragsförderung angemessen berücksichtigt werden können;
12. mit welchen Maßnahmen sie plant, gegen diese Entwicklung der (mutmaßlich) sinkenden finanziellen Unterstützung der überwiegend ehrenamtlichen kommunalen Feuerwehren vorzugehen;
13. aus welchen Gründen das Land Zuschüsse im Feuerwehrwesen als starre Festbeträge gewährt und nicht – wie in vielen anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, beispielsweise im Rettungswesen, vgl. § 40 Rettungsdienstgesetz (RDG), – prozentual zum tatsächlichen Investitionsvolumen;
14. inwieweit sie die Möglichkeit, die Bedarfe der Feuerweherschule Bruchsal nicht mehr über die Umlage der Feuerschutzsteuer, sondern anderweitig zu decken, in Betracht zieht, um mehr Mittel für die Feuerwehren zur Verfügung zu haben;
15. inwieweit die neuen Regeln in der Feuerwehrförderung, wonach Kommunen unter anderem die Möglichkeit haben, an landesweiten Neubeschaffungen einzelner Fahrzeugtypen zu partizipieren, bislang in Anspruch genommen wurden oder sich nach ihrem Dafürhalten anderweitig als sinnvoll herausgestellt haben, zumindest unter Darstellung der hierdurch eingesparten Mittel im Vergleich zu Einzelanschaffungen, der Anzahl der Kommunen sowie der von diesen neubeschafften Fahrzeuge inklusive Volumen der Aufträge, ihrer Erfahrungen mit diesem Vorgehen sowie ihrer Einschätzung zu einer möglichst weitgehenden Standardisierung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Land insgesamt, damit bei Ortswechseln oder zu anderen Gelegenheiten die technischen Vorrichtungen möglichst bereits bekannt sind und ein möglichst schnelles und sicheres Vorgehen gewährleistet werden kann;

19.8.2025

Weinmann, Goll, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die obigen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung im Feuerwehrwesen sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. September 2025 Nr. IM6-0141.5-686/8/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wann die drei letzten Anpassungen an der Höhe der Festbeträge für Zuwendungen aus der Anlage zu Nummer 5.2.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV) vorgenommen wurden;

Zu 1.:

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen“ (ZFeuVwV) werden regelmäßig überarbeitet, da die Laufzeit von Verwaltungsvorschriften allgemein auf sieben Jahren befristet ist. Die letzten vollständigen Überarbeitungen erfolgten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2025. Darüber hinaus wurden einzelne Festbeträge während der Laufzeit zum 1. Januar 2022 angepasst.

2. um welchen Betrag die einzelnen Festbeträge jeweils angepasst wurden;

Zu 2.:

Die Höhe der Festbeträge der Anlage zu Nummer 5.2.1 ZFeuVwV nach den erfolgten Überarbeitungen aus den Jahren 2018, 2022 und 2025 können der Anlage entnommen werden. Darin ist ersichtlich, dass die Förderbeträge grundsätzlich aufgrund von Preissteigerungen angepasst wurden. So wurden bei der letzten Anpassung zum 1. Januar 2025 die Festbeträge für Neubauten von Feuerwehrhäusern ebenso wie die die Festbeträge bei Erweiterung von Feuerwehrhäusern um Stellplätze verdoppelt. Bei den Feuerwehrfahrzeugen wurden die Festbeträge grundsätzlich erhöht. Bei den Löschfahrzeugen der Klassen 10 und 20 beispielsweise um rund 50 Prozent. Gemeinden, die Fahrzeuge beschaffen, die regelmäßig gemeindeübergreifend eingesetzt werden, wie beispielsweise Rüstwagen, Einsatzleitwagen 2 oder Gerätewagen Gefahrgut erhalten seit dem 1. Januar 2025 eine deutlich höhere Förderung. Bei Rüstwagen erhöht sich der Festbetrag so um rund 80 Prozent.

3. wie hoch die Fördersummen des Landes für die Feuerwehr in den letzten fünf Jahren jeweils waren;

Zu 3.:

In den Jahren 2020 bis 2024 konnten nach Angaben der zuständigen Bewilligungsstellen folgende Zuwendungen nach der ZFeuVwV bewilligt werden:

Bereiche	Jahr 2020 in Euro	Jahr 2021 in Euro	Jahr 2022 in Euro	Jahr 2023 in Euro	Jahr 2024 in Euro
Fahrzeuge	25.852.459	18.591.850	25.434.550	30.649.386	27.694.750
Feuerwehrhäuser	12.556.531	8.299.113	7.993.300	9.987.204	10.957.030
Sonstige Feuerwehrgeräte und Einrichtungen	7.021.768	5.378.307	9.017.740	13.309.700	10.077.796
Pauschale Zuwendungen*	12.728.980	12.689.160	12.763.730	13.408.400	13.267.790
Gesamtsumme der geförderten Maßnahmen	58.159.738	44.958.430	55.209.320	67.354.690	61.997.366

* Enthalten sind Pauschalbeträge je aktivem Feuerwehrangehörigen, je Angehörigem der Abteilung Jugendfeuerwehr, je aktivem Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr für die Investitionsförderung (sofern die Gemeinde eine pauschalierte Zuwendung für die Investitionsförderung beantragt hat) und für die Landkreise.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Höhe der pauschalen Zuwendungen an die Gemeinden in den letzten Jahren durch steigende Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen und den Jugendfeuerwehren gestiegen ist. Die Höhe der Projektförderung hängt im Wesentlichen vom Antragsvolumen ab. Hervorzuheben ist, dass in den Jahren 2020 bis 2024 alle förderfähigen Maßnahmen berücksichtigt werden konnten. Das Zuwendungsverfahren für das Jahr 2025 entsprechend Nummer 6 der ZFeuVwV läuft derzeit. Endgültige Zahlen zu den bewilligten Zuwendungen des Jahres 2025 liegen erst zu Beginn des Jahres 2026 vor. Die hohe Gesamtfördersumme im Jahr 2023 ist unter anderem durch außergewöhnliche viele Anträge für „sonstige Feuerwehrgeräte“ begründet; dies insbesondere durch die Einführung des Digitalfunks.

4. wie hoch nach ihrer Kenntnis damit der tatsächliche Anteil des Landes an der Finanzierung der kommunalen Feuerwehren in den letzten fünf Jahren, gemessen an deren Gesamtbedarf, jeweils war;

5. welche Förderanträge, Projekte usw. von den zuständigen Stellen im abgefragten Zeitraum nicht bewilligt werden konnten, zumindest unter Darstellung des Zwecks bzw. Inhalts der beantragten Vorhaben sowie der Höhe, in denen den jeweiligen Anträgen nicht entsprochen werden konnte;

Zu 4. und 5.:

Zu den Ziffern 4 und 5 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Jede Gemeinde hat nach § 3 des Feuerwehrgesetzes auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Entsprechend ihrer Zuständigkeit sorgen die Gemeinden für die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren. Das Land unterhält entsprechend seiner Aufgaben nach § 5 des Feuerwehrgesetzes insbesondere die Landesfeuerwehrschule und gewährt Zuwendungen nach der ZFeuVwV.

Die Gesamtausgaben aller Gemeinden sowie der Stadt- und Landkreise für das Feuerwehrwesen (Jahresrechnungen einschließlich der Personalkosten liegen bisher nur bis zum Jahr 2023 vor) betrugen nach Angaben des Statistischen Landesamtes:

Jahr	Ausgaben insgesamt (Einnahmen abgezogen)	Anteil der Fördersummen des Landes an der Finanzierung zu diesen Ausgaben
2020	624.957.486 Euro	9,31 Prozent
2021	637.615.931 Euro	7,05 Prozent
2022	683.441.569 Euro	8,08 Prozent
2023	760.280.213 Euro	8,86 Prozent

Entsprechend der nach dem Landesfeuerwehrgesetz verteilten Aufgaben sind die Gemeinden primär für die Feuerwehren zuständig und haben dementsprechend den größten Kostenanteil zu tragen. Die Ausgaben der Kommunen beinhalten neben den Investitionen für bauliche Anlagen, Fahrzeuge und Gerät zudem auch Personalkosten und sonstige laufende Kosten beispielsweise für Wartungen, Reparaturen und Dienstleistungen. Die Kosten für das Feuerwehrwesen sind in den letzten Jahren insbesondere durch eine stetig steigende Anzahl von Stellen für hauptamtliches Personal in den Feuerwehren deutlich angestiegen. Eine Feuerwehr-Fachförderung erfolgt für Investitionen für bauliche Anlagen, Fahrzeuge und Geräte; nicht jedoch für die übrigen Kosten.

Die Zuwendungen des Landes nach der ZFeuVwV werden als Projektförderung für Investitionen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens gewährt. In den Jahren 2020 bis 2024 konnten alle gestellten förderfähigen Anträge der Gemeinden im Feuerwehrwesen bewilligt werden. Endgültige Zahlen zu den erfolgten Zuwendungen des Jahres 2025 liegen erst zu Beginn des Jahres 2026 vor.

Aus Mitteln der Feuerschutzsteuer werden zudem Aufgaben für die Gemeindefeuerwehren zentral übernommen. Dies sind beispielsweise baulicher Unterhalt und Betrieb der Landesfeuerweherschule, die Feuerwehr-Unfallfürsorge für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Betriebskostenanteile für den Digitalfunk und Kommunikationstechnik und anderes. Durch die zentrale Übernahme dieser Aufgaben entstehen erhebliche Einsparpotenziale für die Gemeinden gegenüber einer sonst notwendigen Einzelbeauftragung dieser Leistungen durch die Gemeinden.

6. wie viele Vorhaben es nach ihrer Kenntnis gar nicht erst in das Antragsstadium geschafft haben, da bereits vorab mitgeteilt werden konnte, dass für diese keine Förderung möglich sein würde oder dieses anderweitig bekannt war;

Zu 6.:

Nach Nummer 6.2 ZFeuVwV soll die antragstellende Stelle die feuerwehrtechnische Beamtin oder den feuerwehrtechnischen Beamten rechtzeitig beteiligen. Diese frühzeitige Einbindung hat das Ziel, Unklarheiten bereits vorab mit der Bewilligungsstelle zu klären und entsprechend des Zwecks der Zuwendungen nach Nummer 2 ZFeuVwV eine zuwendungsfähige Maßnahme abzustimmen. Im Regelfall können daher nicht förderfähige Anträge von den Antragstellern frühzeitig erkannt und angepasst werden.

- 7. welche Erkenntnisse ihr über in den letzten Jahren aufgetretene Preissteigerungen, Lieferengpässe und Materialknappheit allgemein sowie insbesondere im Hinblick auf den möglichen Bedarf bei Material, Fahrzeugen usw. für die Feuerwehren vorliegen;*
- 8. welche Entwicklung die Preise für Einsatzfahrzeuge, beispielsweise für LF 10, HLF 10 oder TLSF 2000, in den letzten zehn Jahren nach ihrer Kenntnis genommen haben;*
- 9. wie sich unter Bezugnahme auf die Berichtsbitten Ziffern 2 und 8 somit die prozentuale Kostensteigerung der Einsatzfahrzeuge im Vergleich zu den prozentualen Anpassungen der jeweiligen Festbetragszuschüssen in den vergangenen zehn Jahren darstellt;*

Zu 7. bis 9.:

Zu den Ziffern 7 bis 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Die Feuerwehren der Gemeinden berichten in diversen Feuerwehrgrêmien laufend über große Preissteigerungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und beim Bau von Feuerwehrhäusern. Bei den Feuerwehrfahrzeugen kommt es ebenso wie beim Bau von Feuerwehrhäusern teilweise zu sehr langen Zeiträumen zwischen Auftragserteilung und Fertigstellung. Ursache sind unter anderem Schwierigkeiten bei Lieferketten und die aktuell hohe Auslastung der Hersteller für Feuerwehrfahrzeuge. Beauftragte Feuerwehrfahrzeuge werden so teilweise erst nach mehr als drei Jahren ausgeliefert. Belastbare Zahlen im Sinne einer detaillierten Gesamtübersicht liegen der Landesregierung hierzu nicht vor, da die Gemeinden Auftraggeber sind.

Zur Entwicklung der Preise für Einsatzfahrzeuge gibt es landesseitig keine belastbare Gesamtübersicht. Einige Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen veröffentlichen regelmäßig sogenannte Richtpreisübersichten, aus denen die Kosten für genormte Einsatzfahrzeuge ersichtlich sind. Die Preissteigerungen schwanken hier von Hersteller zu Hersteller teilweise erheblich. Bei der regelmäßigen Anpassung von Förder-Festbeträgen werden diese Richtpreise, aber auch Meldungen von Gemeinden zu tatsächlich beschafften Fahrzeugen berücksichtigt. Unterschieden werden muss zwischen Richtpreisen für genormte Fahrzeuge und den tatsächlichen Kosten für die Einsatzfahrzeuge, da die Mindeststandards zwar normativ vorgegeben sind, die Gemeinden aber häufig auch Zusatzbeladungen oder Zusatzausstattungen hinzukaufen. Zudem werden insbesondere bei großen Gemeindefeuerwehren zunehmend mehrere gleiche Fahrzeuge in Form von Sammelbeschaffungen gleichzeitig gekauft, was regelmäßig zu günstigeren Angeboten führt.

Die prozentuale Kostensteigerung der Einsatzfahrzeuge im Vergleich zu den prozentualen Anpassungen der jeweiligen Festbetragszuschüsse kann somit nicht belastbar dargestellt werden.

Bei Baumaßnahmen von Feuerwehrhäusern ist die Bandbreite an Kosten für flächenmäßig gleich große Gebäude ebenfalls sehr hoch. Dies liegt auch daran, dass nicht jedes Feuerwehrhaus als reiner „Zweckbau“ errichtet werden kann. Vielfach sind städtebauliche Aspekte von der Fassadengestaltung bis hin zu Lärmschutzmaßnahmen für die Anwohner zu berücksichtigen, was die Gesamtkosten erheblich beeinflusst.

- 10. inwieweit sie anhand dessen zu dem Ergebnis kommt, dass der Finanzierungsanteil des Landes an der kommunalen Anschaffung von Fahrzeugen und den Investitionen für Feuerwehrgebäuden im Vergleich zu den jeweiligen Kosten gesunken oder gestiegen ist, zumindest unter Darstellung einer Bewertung des Trends bzw. Ergebnisses;*
- 11. auf welche Weise sie sicherstellt, dass Preissteigerungen im Rahmen des gewählten Modells der Festbetragsförderung angemessen berücksichtigt werden können;*
- 12. mit welchen Maßnahmen sie plant, gegen diese Entwicklung der (mutmaßlich) sinkenden finanziellen Unterstützung der überwiegend ehrenamtlichen kommunalen Feuerwehren vorzugehen;*

Zu 10. bis 12.:

Zu den Ziffern 10 bis 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Das Land stellt die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer vollumfänglich für Zwecke der Feuerwehr und des vorbeugenden Brandschutzes bereit. Dabei sind die Einnahmen seit dem Jahr 2016 von rund 60 Millionen Euro auf fast 100 Millionen Euro im Jahr 2024 gestiegen; damit können unter Berücksichtigung der genannten teilweise sehr langen Liefer- und Bauzeiten von Feuerwehrhäusern und Fahrzeugen ab dem Jahr 2025 höhere Festbeträge in der Förderung gewährt werden. Selbstverständlich sind aber auch die Mittel aus dem Feuerschutzsteueraufkommen begrenzt.

Die Höhe der Zuwendungsbeträge im Feuerwehrwesen werden daher mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband einvernehmlich erarbeitet. Dabei wurden beispielsweise die Förderbeträge zum 1. Januar 2025 deutlich erhöht. Bei den Zuwendungen für Feuerwehrhäuser wurden die Zuwendungsbeträge verdoppelt. Bei den Fahrzeugen wurden anhand von in den letzten Jahren tatsächlich gekauften Fahrzeugen der Gemeinden die Zuwendungsbeträge errechnet, die etwa einem Drittel der Kosten eines Normfahrzeugs entsprechen. Bei überregional eingesetzten Fahrzeugen wurde der Zuwendungsbetrag auf rund 40 Prozent der Kosten des Fahrzeugs festgesetzt. Die Zuwendungsbeträge wurden in Abstimmung mit den Verbänden nicht zu hoch angesetzt, um weiterhin eine größere Anzahl an Zuwendungsanträgen von Gemeinden bewilligen zu können. Aufgrund der Preissteigerungen in den letzten Jahren wurde den Verbänden zugesagt, dass die Zuwendungsbeträge bereits zum 1. Januar 2027 erneut überprüft werden.

Die aktuelle Steuerschätzung geht auch in den kommenden Jahren von steigenden Einnahmen beim Feuerschutzsteueraufkommen aus; für das Jahr 2026 werden so 97 Millionen Euro und für das Jahr 2027 rund 100 Millionen Euro prognostiziert.

Das Zuwendungsverfahren für das Jahr 2025 entsprechend Nummer 6 der ZFeuVwV läuft derzeit. Endgültige Zahlen zu den bewilligten Zuwendungen des Jahres 2025 liegen daher erst zu Beginn des Jahres 2026 vor.

- 13. aus welchen Gründen das Land Zuschüsse im Feuerwehrwesen als starre Festbeträge gewährt und nicht – wie in vielen anderen Förderprogrammen oder Zuschüssen, beispielsweise im Rettungswesen, vgl. § 40 Rettungsdienstgesetz (RDG), – prozentual zum tatsächlichen Investitionsvolumen;*

Zu 13.:

Im Rahmen der Neufassung der ZFeuVwV zum 1. Januar 2025 wurden Eckpunkte hierzu mit allen Beteiligten im Feuerwehrwesen besprochen. Ein Ergebnis der umfangreichen Diskussion war in diesem speziellen Einzelfall die deutliche Ausweitung von Zuwendungen in Form von Festbeträgen zur Senkung des Bürokratieaufwandes bei den Kommunen. Dieses Verfahren wird unter Berücksichtigung von Förderhöhen, Zuwendungsempfängern und geförderten Projekten als bestgeeignete für die Feuerwehr-Fachförderung erachtet; bei anderen Förderverfahren

können durch andere Randbedingungen andere Zuwendungsformen vorteilhafter sein. Bei Festbeträgen wird allgemein festgelegt, dass die Gemeinde bestimmte Normen bzw. technische Mindeststandards einzuhalten hat, um die Zuwendung zu erhalten. Bei Anteilsfinanzierung ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Kosten überhaupt zuwendungsfähig sind. Festbetragsförderungen sind daher in der Beantragung und bei der Erbringung des Verwendungsnachweises mit weniger personellem Aufwand auch bei den Kommunen verbunden. Letztlich stellt dieses Vorgehen für die Gemeinden eine größere Planungssicherheit und einen reduzierten Verwaltungsaufwand dar. Dementsprechend wurden Zuwendungen in Form der mit einem höheren Bürokratieaufwand verbundenen Anteilsfinanzierung auf wenige Einzelfälle beschränkt und durch die erforderliche Zustimmung des Innenministeriums ein landesweit einheitliches Vorgehen sichergestellt. Ebenfalls diskutiert wurde der Entfall der Projektförderung zugunsten einer kompletten Pauschalierung; dieses Verfahren wurde von den Verbänden aber größtenteils als nicht zielführend bewertet.

14. inwieweit sie die Möglichkeit, die Bedarfe der Feuerweherschule Bruchsal nicht mehr über die Umlage der Feuerschutzsteuer, sondern anderweitig zu decken, in Betracht zieht, um mehr Mittel für die Feuerwehren zur Verfügung zu haben;

Zu 14.:

Die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg gewährleistet für die jährlich über 6 500 Lehrgangsteilnehmenden eine zeitgemäße Ausbildung und stellt eine der modernsten Ausbildungseinrichtungen im Bevölkerungsschutz dar. Angesichts der bereits angeführten weiterhin steigenden Einnahmen beim Feuerschutzsteueraufkommen wird für die in der Fragestellung angesprochene anderweitige Abdeckung keine Notwendigkeit gesehen. Die letztendliche Entscheidung trifft der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der künftigen Haushaltsplanbeschlüsse.

15. inwieweit die neuen Regeln in der Feuerwehrförderung, wonach Kommunen unter anderem die Möglichkeit haben, an landesweiten Neubeschaffungen einzelner Fahrzeugtypen zu partizipieren, bislang in Anspruch genommen wurden oder sich nach ihrem Dafürhalten anderweitig als sinnvoll herausgestellt haben, zumindest unter Darstellung der hierdurch eingesparten Mittel im Vergleich zu Einzelanschaffungen, der Anzahl der Kommunen sowie der von diesen neubeschafften Fahrzeuge inklusive Volumen der Aufträge, ihrer Erfahrungen mit diesem Vorgehen sowie ihrer Einschätzung zu einer möglichst weitgehenden Standardisierung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Land insgesamt, damit bei Ortswechseln oder zu anderen Gelegenheiten die technischen Vorrichtungen möglichst bereits bekannt sind und ein möglichst schnelles und sicheres Vorgehen gewährleistet werden kann;

Zu 15.:

Im Rahmen der Neufassung der ZFeuVwV zum 1. Januar 2025 wurde auch die Möglichkeit geschaffen, die Gemeinden durch eine Ausschreibung des Landes von einzelnen Feuerwehrfahrzeugtypen ergänzend zu unterstützen.

Im Jahr 2025 erfolgt die Ausschreibung für eine gemeinsame Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen 10 („LF 10 BW 2025“), an der sich Gemeinden beteiligen konnten. Auftraggeberin für das einzelne „LF 10 BW 2025“ ist die jeweilige Gemeinde auf Grundlage der durchgeführten Ausschreibung des Innenministeriums. Um ein möglichst wirtschaftliches und qualitativ hochwertiges Angebot auf die Ausschreibung zu erhalten, ist die tatsächlich abgenommene Stückzahl an LF 10 von großer Bedeutung (Planungssicherheit). Daher mussten die Gemeinden ihre verbindliche Teilnahme an der Gemeinsamen Beschaffung des „LF 10 BW 2025“ erklären. Auf Grundlage der eingegangenen verbindlichen Erklärungen werden derzeit 69 „LF 10 BW 2025“ ausgeschrieben. Das Angebot des Landes für die gemeinsame Beschaffung wurde damit sehr gut angenommen. Der

Zeitplan sieht vor, dass die Ausschreibung bis Ende 2025 abgeschlossen wird. Konkrete Aussagen zu eingesparten Kosten können somit derzeit noch nicht getroffen werden.

Generell kann zu den gemeinsamen Beschaffungen gesagt werden, dass die Erstellung des Prozesses für die gemeinsame Beschaffung gemeinsam mit Vertretern der Kommunalen Landesverbände und des Landesfeuerwehrverbandes in einem transparenten und zielorientierten Verfahren erfolgte. Der Wunsch zur gemeinsamen Beschaffung wurde von den Gemeinden geäußert und ist aus Sicht des Landes sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus einsatztaktischer Sicht sinnvoll. Die Gemeinden werden unterstützt, indem das Land den Aufwand für das immer umfangreichere Vergabeverfahren übernimmt. Des Weiteren führt die Beschaffung von 69 Löschgruppenfahrzeugen voraussichtlich zu geringeren Kosten je Fahrzeug, da Aufwände für die Konstruktion und Planung durch „Serienfertigung“ in einem deutlich besseren Verhältnis als bei Einzelbeschaffungen stehen. Zudem kann die Standardisierung von Einsatzfahrzeugen als große Chance für die interkommunale Zusammenarbeit in der Aus- und Fortbildung sowie bei Großschadenlagen gesehen werden.

Für die gemeinsame Beschaffung im Jahr 2026 ist mit dem Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser das kleinste genormte Löschfahrzeug vorgesehen, um insbesondere kleine Gemeinden zu unterstützen. Der Prozess hierfür wird am 24. September 2025 mit einer Informationsveranstaltung für interessierte Gemeinden gestartet. Dabei werden den Gemeinden das Verfahren und die wesentlichen Eckpunkte des zu beschaffenden Fahrzeugs vorgestellt. Die Gemeinden müssen dann bis zum 15. Februar 2026 verbindlich erklären, ob sie an der gemeinsamen Beschaffung des Jahres 2026 teilnehmen wollen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen

Anlage Antrag 17/9360 Ziffer 2

Festbeträge nach Anlage zu Nummer 5.2.1
Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen

1. Feuerwehrhäuser

a) bei Neubauten

	Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
für die ersten zwei Stellplätze je	120.000 Euro	60.000 Euro	60.000 Euro
für den dritten und vierten Stellplatz je	110.000 Euro	55.000 Euro	55.000 Euro
für die fünften bis neunten Stellplätze je	90.000 Euro	45.000 Euro	45.000 Euro
ab dem zehnten Stellplatz je	80.000 Euro	40.000 Euro	40.000 Euro

b) bei der Erweiterung bestehender Gebäude

	Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
Pro zusätzlichem Stellplatz	90.000 Euro	45.000 Euro	45.000 Euro
Umbau	0 Euro	290 Euro je m ² Nutzfläche	290 Euro je m ² Nutzfläche

2. Feuerwehrfahrzeuge

a) Neufahrzeuge

Fahrzeugtyp nach Norm	Massen- klasse	Förder- betrag seit 1.1.2025 Euro	Förderbetrag Gemeinsame Beschaffung seit 1.1.2025 Euro	Förder- betrag ab 1.1.2022 Euro	Förder- betrag ab 1.1.2018 Euro
Führungsfahrzeuge					
ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2	L 1	60 000	-	22 000	22 000
ELW 2 nach DIN SPEC 14507-3	M 2/M 3	260 000	-	104 000	104 000
ELW 2 in Form eines Abrollbehälters		105 000	-	78 000	78 000
KdoW nach DIN SPEC 14507-5	L 1	17 000	-	-	-

Fahrzeugtyp nach Norm	Massen- klasse	Förder- betrag seit 1.1.2025 Euro	Förderbetrag Gemeinsame Beschaffung seit 1.1.2025 Euro	Förder- betrag ab 1.1.2022 Euro	Förder- betrag ab 1.1.2018 Euro
Löschstaffelfahrzeuge					
TSF nach DIN 14530-16	L 1	45 000	-	45 000	40 000
KLF nach DIN 14530-25	L 1	45 000	-	45 000	40 000
TSF-W nach DIN 14530-17	L 2	80 000	108 000	55 000	52 000
MLF nach DIN 14530-25	L 2/M 1	87 000	119 000	68 000	66 000
Löschgruppenfahrzeuge					
LF 10 nach DIN 14530-5	M 2	140 000	182 000	96 000	92 000
HLF 10 nach DIN 14530-26	M 2	150 000	202 000	96 000	92 000
LF 20 nach DIN 14530-11	M 3	150 000	202 000	96 000	92 000
HLF 20 nach DIN 14530-27	M 3	160 000	230 000	96 000	92 000
LF 20 KatS nach DIN 14530-8	M 3	150 000	-	96 000	92 000
Tanklöschfahrzeuge					
TLF 2000 nach DIN 14530-18	M 2	110 000	-	84 000	80 000
TLF 3000 nach DIN 14530-22	M 2	120 000	-	84 000	80 000
TLF 4000 nach DIN 14530-21	M 3/S	140 000	-	99 000	95 000
Rüst- und Gerätewagen					
VRW/VGW nach techn. Beschr.	-	55 000	-	42 500	42 500
RW nach DIN 14555-3	M 2/M 3	235 000	-	130 000	130 000
GW-G nach DIN 14555-12	M 2/M 3	260 000	-	150 000	150 000
Drehleitern					
DLAK 18/12 nach DIN EN 14043	M 2	230 000	-	200 000	193 000
DLAK 23/12 nach DIN EN 14043	M 3	350 000	-	265 000	254 000
Logistikfahrzeuge					
GW-T nach techn. Beschreibung	-	21 500	-	13 000	13 000
GW-L1 nach DIN 14555-21	L 2/M 1	50 000	-	25 500	25 500
GW-L1 nach DIN 14555-21	M 2/M 3	90 000		25 500	25 500

Fahrzeugtyp nach Norm	Massen- klasse	Förder- betrag seit 1.1.2025 Euro	Förderbetrag Gemeinsame Beschaffung seit 1.1.2025 Euro	Förder- betrag ab 1.1.2022 Euro	Förder- betrag ab 1.1.2018 Euro
GW-L2 nach DIN 14555-22	M 3	130 000	-	55 000	55 000
GW-L KatS nach techn. Beschreib.	-	200 000	-	Anteils- finanzierung	Anteils- finanzierung
Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22, Tabelle 2, für GW-L2	-	11 000	-	11 000	11 000
Zusatzbeladung „Rollwagen“ nach technischer Beschreibung für GW-L1	-	10 000	-	-	-
Sonstige					
WLF nach DIN 14505	S	87 000	-	61 000	61 000
MTW/MZF nach techn. Beschr.	-	22 000	-	13 000	13 000

b) Gebrauchtfahrzeuge

Typ	Alter des Gebrauchtfahrzeugs	
	bis unter 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
KdoW DIN SPEC 14507-5	2025: 10 000 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro	2025: 0 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro
MTW/MZF nach technischer Beschreibung	2025: 5 700 Euro 2022: 4 400 Euro 2018: 4 400 Euro	2025: 0 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro
WLF nach DIN 14 505	2025: 26 000 Euro 2022: 20 000 Euro 2018: 20 000 Euro	2025: 15 600 Euro 2022: 12 000 Euro 2018: 12 000 Euro
GW-L1 nach DIN 14555-21 Massenklasse L2/M1	2025: 15 000 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro	2025: 9 000 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro

Typ	Alter des Gebrauchtfahrzeugs	
	bis unter 5 Jahre	5 Jahre bis 10 Jahre
GW-L1 nach DIN 14555-21 Massenklasse M2/M3	2025: 15 000 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro	2025: 16 200 Euro 2022: 0 Euro 2018: 0 Euro

3. Alarmierungseinrichtungen

a) Erstmalige Einrichtung der digitalen Alarmierung

	Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
Beschaffung und Einrichtung digitaler Alarmumsetzer pro Stück	7.500 Euro	5.000 Euro	5.000 Euro
Leitstellenausstattung in bestehenden Leitstellen einmalig	23.500 Euro	15.500 Euro	15.500 Euro

b) Ersatzbeschaffung der digitalen Alarmierung

	Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
Digitaler Alarmumsetzer pro Stück	4.500 Euro	3.000 Euro	3.000 Euro
Leitstellenausstattung	18.000 Euro	12.000 Euro	12.000 Euro

4. Einrichtung von Integrierten Leitstellen

a) Gesamtförderbetrag Stufe I: bis 150 000 Einwohner

Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
285 000 Euro	190 000 Euro	190 000 Euro

b) Gesamtförderbetrag Stufe II: 150.001 Einwohner bis 300.000 Einwohner

Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
330 000 Euro	220 000 Euro	220 000 Euro

c) Gesamtförderbetrag Stufe III:

Seit 1.1.2025: 300.001 Einwohner bis 450.000 Einwohner

Ab 1.1.2018: 300.001 bis 500.000 Einwohner

Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
375 000 Euro	250 000 Euro	250 000 Euro

d) Gesamtförderbetrag Stufe IV:

Seit 1.1.2025: 450.001 Einwohner bis 600.000 Einwohner

Ab 1.1.2018: ab 500.001 Einwohner

Seit 1.1.2025	Ab 1.1.2022	Ab 1.1.2018
420 000 Euro	280 000 Euro	280 000 Euro

e) Gesamtförderbetrag Stufe V neu ab 1.1.2025: ab 600.001 Einwohner

Neu ab 1.1.2025
465 000 Euro

5. Sonderfördermaßnahmen

a) Ersatzbeschaffung fest eingebauter Funkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Seit 1.1.2018 bis 31.12.2027
600 Euro je Stück

b) Ersatzbeschaffung für Handsprechfunkgeräte im Rahmen der Einführung des Digitalfunks

Seit 1.1.2022
250 Euro je Stück

6. Atemschutzwerkstätten

	1.1.2025	1.1.2022	1.1.2018
Errichtung Atemschutzwerkstatt	42 000 Euro	0 Euro	0 Euro
Einrichtung Atemschutzwerkstatt	47 000 Euro	Anteilsfinanzierung	Anteilsfinanzierung

7. Schlauchwerkstätten

	1.1.2025	1.1.2022	1.1.2018
Errichtung Halbstraße	32 000 Euro	0 Euro	0 Euro
Einrichtung Halbstraße	27 000 Euro	Anteilsfinanzierung	Anteilsfinanzierung
Errichtung Halbstraße	43 000 Euro	0 Euro	0 Euro
Einrichtung Vollstraße	30 000 Euro	Anteilsfinanzierung	Anteilsfinanzierung

8. Atemschutz-Übungsanlagen

	1.1.2025	1.1.2022	1.1.2018
Errichtung Atemschutz-Übungsanlage	88 500 Euro	290 Euro je m ² Nutzfläche	0 Euro
Einrichtung Atemschutz-Übungsanlage	66 000 Euro	Anteilsfinanzierung	Anteilsfinanzierung

9. Feuerwehr-Übungsanlagen

	1.1.2025	Ab 1.1.2018
Brandübungsanlage	450 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Feuerwehr-Übungshaus und -turm	280 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Feuerwehr-Übungseinrichtung Technische Hilfeleistung	450 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Schulungsgebäude bei allen o. g Modulen an einem Standort	500 000 Euro	Anteilsfinanzierung

10. Abrollbehälter

Abrollbehälter	Seit 1.1.2025	Seit 1.1.2018
Pritsche nach technischer Beschreibung	22 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Logistik nach technischer Beschreibung	48 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Wasser 8000 nach technischer Beschreibung	70 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Atemschutz nach technischer Beschreibung	156 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Gefahrgut nach DIN 14555-12	156 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Sandsackabfüllung nach technischer Beschreibung	80 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Unwetter nach technischer Beschreibung	172 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Sonderlöschmittel nach technischer Beschreibung	130 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Aufenthalt nach technischer Beschreibung	56 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Einsatzstellenhygiene nach technischer Beschreibung	80 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Mobiler Großventilator-Raupe nach technischer Beschreibung	130 000 Euro	Anteilsfinanzierung

11. Sonstige Investitionsmaßnahme im Feuerwehrwesen

Investitionsmaßnahme	Seit 1.1.2025	Seit 1.1.2018
Drohne nach technischer Beschreibung	10 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Mobiler Großventilator-Straße nach technischer Beschreibung	130 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Mehrzweckboot nach DIN 14961	25 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Rettungsboot 2 nach DIN 14961	10 500 Euro	Anteilsfinanzierung
Netzersatzanlage 60 bis 119 kVA innerhalb des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern	15 000 Euro	Anteilsfinanzierung

Investitionsmaßnahme	Seit 1.1.2025	Seit 1.1.2018
Netzersatzanlage 60 bis 119 kVA im Außenbereich des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern	30 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Netzersatzanlage ab 120 kVA innerhalb des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern	25 000 Euro	Anteilsfinanzierung
Netzersatzanlage ab 120 kVA im Außenbereich des Feuerwehrhauses nach Empfehlungen für die Ersatzstromversorgung von Feuerwehrhäusern	40 000 Euro	Anteilsfinanzierung